

Rechtsschutz in Nordrhein-Westfalen wird schwieriger

Von Jörn Bachem

Das Landessozialgericht (LSG) NRW hat in der ersten Beschwerdeentscheidung für das einwohnerstärkste Bundesland hohe Hürden für den Rechtsschutz aufgestellt – zu hohe. Die Entscheidung setzt den vorläufigen Maßstab für das Bundesland. Ob sich andere LSG anschließen werden, ist offen.

Darmstadt. Eine erste Analyse des Essener Beschlusses kann sich nur auf einige Kernfragen der juristischen Debatte erstrecken. Die LSG kommen hier zu sehr unterschiedlichen Auffassungen. Im Moment scheinen mehr Gerichte einer schnellen Veröffentlichung den Vorrang vor der Richtigkeit der Pflegenoten zu geben.

Streitfrage Verfassungsmäßigkeit: Die Rechtsprobleme sind komplex und es gibt keine Orientierung an eine BSG-Rechtsprechung. Das LSG NRW übersieht, dass die Bundesrichter sich bislang nicht mit staatlichem Informationshandeln als Eingriff in Art. 12 GG befasst haben, sondern nur mit der Bestimmung des Leistungsanspruchs der Versicherten. Den Maßstab des Art. 80 GG, den das LSG anerkennt, wendet es nicht konsequent an, gerade hinsichtlich der formellen

Verfassungsmäßigkeit. Den Anforderungen der von ihm zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entspricht § 115 Abs. 1a SGB XI im Hinblick auf die demokratische Legitimation gerade nicht. Eine Beteiligung der Leistungserbringerverbände an den Pflegetransparenzvereinbarungen führt bei einer Verhandlungslösung nicht zu einer Richtigkeitsgewähr, sodass die Vereinbarungen nicht mehr gerichtlich überprüft werden müssten. Das LSG sieht aber selbst noch viele offene Fragen, die es jedoch erst in einem Hauptsacheverfahren klären will.

Streitfrage Dokumentationsprüfung: Das LSG meint, die Dokumentation lasse Rückschlüsse auf die Pflegequalität zu. In der Fachliteratur wird das im Hinblick auf die Ergebnisqualität aber zurecht verneint. Im Gegensatz zum LSG Berlin-Brandenburg (B-BRB) soll es im Eilverfahren nicht darauf ankommen, ob die Pflegeeinrichtung seine Leistungen tatsächlich ordnungsgemäß erbracht hat. Das LSG B-BRB fordert dagegen, dass der MDK und die Landesverbände bei der Prüfung und im Anhörungsverfahren nicht bei der evt. mangelhaften Dokumentation stehen bleiben, sondern die Tatsachen mindestens im Qualitätsbe-

reich r dann vollständig ermitteln, wenn die Bewertung nur anhand der Dokumentation negativ wäre. Dem muss man zustimmen, denn ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit kann ausschließlich an richtigen Informationen bestehen. Das LSG NRW trägt den vom BVerfG zu staatlichem Informationshandeln und zur Bedeutung der Berufsfreiheit aufgestellten Grundsätzen nicht hinreichend Rechnung.

Streitfrage Beurteilungsspielraum des MDK: Auch hier ist das LSG NRW zu großzügig. Wenn jeder einzelne Prüfer keine klaren Vorgaben hat, sondern subjektiv werten soll, ist eine Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse nicht mehr gegeben, also § 115 Abs. 1a S. 1 SGB XI und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Streitfrage Interessenabwägung: Der Stopp des Transparenzberichtes soll nicht erforderlich sein, weil die Einrichtung keine Wiederholungsprüfung beantragt und den Transparenzbericht auch nicht im Internet kommentiert habe. Beides hat mit der Richtigkeit der Prüfergebnisse und der Schwere der Folgen für die Einrichtung nichts zu tun. Es besteht keine Pflicht, eine Wiederholungsprüfung zu beantragen. Im Gegenteil spricht die Tatsache, dass die Landesverbän-

de selbst noch keine neue Prüfung durchgeführt haben, dafür, dass die Pflegequalität nicht bedrohlich schlecht gewesen sein kann. Dann aber kann – wenn man den Umkehrschluss aus der Argumentation des LSG Sachsen in seinem Beschluss vom 24. Februar zieht – auch kein gesteigertes Informationsinteresse bestehen. Dass die Kommentierung im Netz ein probates Mittel wäre, die Glaubhaftigkeit des Transparenzberichts zu erschüttern, ist äußerst fraglich, wie das LSG B-BRB zutreffend entschieden hat. Staatliche Informationen haben immer ein höheres Ansehen als die von Privaten. Und keine Pflegeeinrichtung darf gezwungen werden, die Prüfergebnisse zu kommentieren. Wenn man sie und das Transparenzverfahren für grundfalsch hält, muss man die Noten nicht noch durch einen Kommentar quasi legitimieren.

Fazit: Die juristische Fieberkurve geht auf und ab. So wichtig die Diskussion und so spannend die unterschiedlichen Sichtweisen sind: Es ist noch lange nicht der Zeitpunkt für eine umfassende Bilanz erreicht. Entscheidungen von neun LSG stehen noch aus und erst nach und nach wird das Thema in der Fachliteratur behandelt. Viele Rechtsprobleme, gerade des Verfassungsrechts,

sind noch gar nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe behandelt – im Eilverfahren wird meist nur überschlüssig geprüft. So lange die Debatte anhält, so lange können und werden die Gerichte ihre Meinungen überdenken und zuweilen auch revidieren, in die eine oder in die andere Richtung. Schwarz oder Weiß gibt es nicht. Sieht man genau hin, kritisiert z. B. das teilweise als kassenfreundlich eingeschätzte LSG Sachsen den Ablauf des Transparenzverfahrens und die Regelungen der PTV dazu massiv. Die Selbstverwaltung evaluiert und wird erneut über die PTV verhandeln. Das Projekt Transparenz steckt auch juristisch noch in den Kinderschuhen und wird sich erst auf lange Sicht positiv entwickeln können. Jedes Gerichtsverfahren kann dabei helfen. Lassen sich erhebliche Stichproben- oder Bewertungsfehler nachweisen, können die Einrichtungsträger auch in NRW mit Stopp-Anträgen weiterhin erfolgreich sein. //

INFORMATION

Jörn Bachem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, Internet: www.iffland.wischnewski.de